

SWISS FIREBALL

STATUTEN

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen „*Swiss Fireball*“, abgekürzt *SF* und im Folgenden so genannt, besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60–79 ZGB, sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen.

Art. 2 Er hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidenten oder der Präsidentin.

II. Zweck

Art. 3 *SF* bezweckt:

- die Organisation und die Verbreitung der Fireballklasse in der Schweiz
- die Förderung des Breitensports und des am Leistungssport orientierten Regattasegelns
- die Zusammenarbeit mit Fireball International
- die Kontaktpflege mit Swiss Sailing und ausländischen Fireballvereinigungen
- die Förderung von Wettfahrten und Meisterschaften
- die Pflege der Kameradschaft unter den Fireballseglerinnen und Fireballseglern
- die Unterstützung von regionalen Flotten
- den Verkauf von Plänen und Lizenzen an Amateurbauer:innen sowie die Ausgabe und Kontrolle der Messbrief-Formulare
- die Anerkennung des Ethik-Status des Schweizer Sports und unterstellt sich demselben

III. Mitgliedschaft

Art. 4 *SF* besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich den Statuten von *SF* unterzieht.

Art. 5 Aktivmitglieder sind:

- Einzelmitglieder
- Juniorinnen und Junioren
- Ehrenmitglieder

5.1 Juniorinnen und Junioren sind Mitglieder unter 21 Jahren. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

- 5.2 Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmenden ernannt werden, wer sich um das Jollensegeln oder um die Interessen von *SF* besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 6 Passivmitglied kann werden, wer die Ziele von *SF* unterstützt, sich aber nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen will.
- Art. 7 Stimm- und wahlberechtigt an Generalversammlungen sind alle Aktivmitglieder.
- Art. 8 Eintrittsgesuche sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Gesuche und gibt diese den Vereinsmitgliedern anlässlich der nächsten Generalversammlung bekannt. Vereinsmitglieder können dagegen begründete Einsprache erheben. Einsprachen sind bis 10 Tage nach der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Einsprachen entscheidet die nächste Generalversammlung. Die Ablehnung eines Gesuches muss den Gesuchstellenden gegenüber begründet werden.
- Art. 9 Der Austritt ist jederzeit möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr (Art. 15) bleibt geschuldet.
- Art. 10 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Diese Gründe sind dem Mitglied zu eröffnen. Gegen einen Entscheid des Vorstandes kann bei der Generalversammlung Rekurs geführt werden. Der schriftliche Rekurs ist innert 20 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen.
- Art. 11 Mitglieder, die trotz mehrmaliger Mahnung ihre Beiträge bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht bezahlen, verlieren ihre Mitgliedschaftsrechte bis zur Nachzahlung des verfallenen Beitrags. Ein Ausschluss der säumigen Mitglieder nach Art. 10 bleibt vorbehalten. Der Ausschluss hebt die Verpflichtung zur Zahlung des geschuldeten Beitrags nicht auf.
- Art. 12 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf Vereinsleistungen und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

IV. Finanzielle Mittel

Art. 13 Die Mittel von *SF* bestehen aus:

13.1 Jahresbeiträgen der Mitglieder:

- Aktive
- Juniorinnen und Junioren
- Passive

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Wird an der Generalversammlung kein neuer

Mitgliederbeitrag beschlossen, so ist der im Vorjahr festgesetzte Beitrag zu bezahlen.

Während der letzten vier Monate des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

13.2 Einnahmen aus Spenden und Aktivitäten des Vereins.

Art. 14 Für die Verpflichtungen von *SF* haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Rechnungsabschluss

Art. 15 Das Geschäftsjahr von *SF* läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind bis spätestens 30. April zahlbar.

VI. Organisation

Art. 16 Die Organe von *SF* sind:

16.1 die Generalversammlung

16.2 der Vorstand

16.3 die Revisionsstelle

Art. 17 Generalversammlung

17.1 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Das Datum der Versammlung wird spätestens 2 Monate im Voraus bekannt gegeben. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Aktiv- und Passivmitglieder und muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung verschickt werden.

17.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Grundes an den Vorstand gestellt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 17.1.

17.3 Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet, spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlungen dem Sekretariat einzureichen. Später eingereichte Anträge werden an der Generalversammlung nicht behandelt.

17.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kommissionen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Erlass von Bestimmungen über die Selektion für Europa- und Weltmeisterschaften
- Entscheid über Anträge von Vorstand und Einzelmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Behandlung von Rekursen gemäss Art. 8 und 10
- Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenständen
- Auflösung des Vereins

17.5 Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handerheben mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Präsidium hat Stichentscheid und stimmt nur bei Stimmengleichheit. Auf Antrag kann eine Abstimmung oder Wahl auch geheim durchgeführt werden. Darüber ist zuerst offen abzustimmen. Für Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Änderungen von Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 13.1 erfordern lediglich das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Auflösung von *SF* sind drei Viertel der anwesenden Stimmen notwendig. Es muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Generalversammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig und liegt ein Antrag auf Auflösung vor, so ist frühestens nach zwei und spätestens nach sechs Monaten mittels eingeschriebenem Brief zu einer zweiten Generalversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

17.6 Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

17.7 Die Generalversammlung wird vom Präsidium und bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

17.8 Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Art. 18 Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler:innen.

Art. 19 Der Vorstand

19.1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern:

- Präsident:in
- Sekretär:in
- Kassier:in
- Regattachef:in
- Pressechef:in
- 0–4 Beisitzer:innen

- 19.2 Die Mitglieder des Vorstandes müssen Aktivmitglieder von *SF* sein.
- 19.3 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und seine Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 19.4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss vier Monate vorher dem Vorstand bekannt gegeben werden.
- 19.5 Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. In seine Kompetenzen fallen insbesondere:
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Einberufung der Generalversammlung
 - Entscheidungen über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Annerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen
 - Festlegung des Regattaplans
 - Einsetzung von ständigen und temporären Kommissionen zur Lösung besonderer Aufgaben
 - Beschlüsse über Eintrittsgesuche und Ausschlüsse gemäss Art. 8 und 10
 - Erlass von Bestimmungen über die Bildung regionaler Flotten
- 19.6 Die vom Vorstand eingesetzten Kommissionen unterstehen seinem Weisungsrecht. Die ständigen Kommissionen erstatten der Generalversammlung über ihre Tätigkeit Bericht.
- 19.7 *SF* verpflichtet sich durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 19.8 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, bzw. wenn mindestens 3 Mitglieder es beantragen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden.
- 19.9 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Präsidium hat den Stichentscheid und stimmt nur bei Stimmgleichheit. Mindestens die Hälfte des Vorstandes muss anwesend sein.
- 19.10 Die Flottenchefinnen und Flottenchefs, sowie die Vorstandsmitglieder von Dachverbänden (Swiss Sailing und Fireball International) haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind antrags- und diskussionsberechtigt.
- 19.11 Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

VII. Allgemeines

Art. 20 Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine andere Organisation, welche sich die Förderung des Jollensegelns in der Schweiz zum Ziele gesetzt hat.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Als Urtext der Statuten gilt die deutsche Fassung.

Art. 22 Die Generalversammlung vom 17. Februar 2007 hat diesen Statuten zugestimmt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Art. 23 Die Generalversammlung vom 11. März 2023 hat der Statutenänderung unter Punkt II, Art. 3 (Ethik-Statut) zugestimmt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Art. 24 Die Generalversammlung vom 9. März 2024 hat den Statutenbereinigungen bezüglich gendergerechter Formulierung zugestimmt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Cedric Landerer
Co-Präsident

Ralph Landerer
Co-Präsident

Selina Zehnder
Sekretärin

Datum: 09.03.2024